

**Zuschussrichtlinien für
Veranstaltungen Singener Vereine
in der Scheffelhalle**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Singen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Vereine und Institutionen mit Sitz in Singen, die in der Scheffelhalle eine Veranstaltung durchführen.

2. Zuschussart

Es handelt sich um eine prozentuale Anteilsförderung an den förderfähigen Kosten für die Nutzung der Scheffelhalle im Rahmen der im Veranstaltungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Förderberechtigung

Förderberechtigt sind alle Vereine mit Vereinssitz in Singen und alle in den „Richtlinien für die Förderung von Veranstaltungen in der Stadthalle“ genannten förderfähigen Veranstaltungen von Singener Einrichtungen und Institutionen. Politische Parteien und Wählervereinigungen (auch eingetragene Vereine) sind nicht förderberechtigt.

Der Sitz des Antragstellers muss in Singen sein. Auf Anfrage ist dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Satzung) nachzuweisen.

4. Anmeldung der Veranstaltung

Förderanträge sollen vom Antragsteller bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr, spätestens aber mit Vorreservierung der Räumlichkeiten, formlos per Mail beim Kulturbüro der Stadt Singen eingereicht werden.

In der Anmeldung sind das Datum der Veranstaltung und die Art der Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Konzert, Party, usw.) anzugeben sowie das Angebot der Kultur & Tagung Singen (KTS) für die Nutzung beizufügen.

5. Förderhöhe und förderfähige Kosten

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist in der Scheffelhalle je Antragsteller jeweils eine Veranstaltung pro Kalenderjahr in der Scheffelhalle förderfähig.

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der tatsächlichen Endabrechnung (Brutto) der Kultur- und Tagung Singen. Zugrunde liegt der Rechnungsstellung die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Entgelttafel für die Nutzung der Scheffelhalle.

5.1. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 60% vom Brutto-Betrag der förderfähigen Kosten (Ziffer 5.2.).

Vereinsjubiläen werden alle 25 Jahre (25, 50, 75, 100jähriges Jubiläum usw.) mit 100% der förderfähigen Kosten gefördert. Voraussetzung für die 100%-Förderung ist, dass die Veranstaltung im tatsächlichen Jubiläumsjahr durchgeführt wird.

Benefizveranstaltungen der in Ziffer 3 genannten Förderberechtigten werden mit 100% der förderfähigen Kosten gefördert, sofern der Reingewinn der Veranstaltung vollständig mildtätigen Zwecken zu Gute kommt. Ein mildtätiger Zweck wird verfolgt, wenn Personengruppen aus § 53 Abgabenordnung einen direkten Mehrwert durch die finanzielle Zuwendung erhalten.

5.2. Förderfähige Kosten der Scheffelhalle

- Miete für Halle, Bühne, Empore, Küche und Hauptfoyer,
- Technik und Equipment, welches Teil der Grundausrüstung der Scheffelhalle ist,
- Aufbau- und Probenstage
- Personalkosten für Hausmeister und Technikpersonal der KTS
- Für die Sicherheit der Veranstaltung notwendiges Sicherheitspersonal (Security) nach Vorgabe des Vermieters,
- (Toiletten-)Grundreinigung im Rahmen der Miete

5.3. Nichtförderfähige Kosten der Scheffelhalle

- Zusätzlich benötigte Technik und sonstiges Equipment, welches nicht Teil der Grundausrüstung der Scheffelhalle ist,
- Bestuhlungszuschläge,
- Kosten der Bewirtung,
- Kosten für Dekoration,
- Garderoben- und Einlasspersonal (Ausnahme Security, siehe 5.2),
- Kosten für Versicherungen,
- Ticket- und Servicegebühren, Vorverkaufsgebühren,
- Kamera und Personaleinsatz für Film- und Fotoaufnahmen
- Zusätzliche Reinigungskosten (Sonderreinigung) bei verstärkter Verschmutzung oder Müllanfall.

5.4. Förderung von Veranstaltungen nach Ausschöpfen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Sofern die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel überschritten werden, können die, über den Haushaltsansatz hinaus gestellten Förderanträge (maßgeblich ist der Antragseingang) nur bei Bewilligung weiterer Mittel durch den Ausschuss für Kultur und Tourismus oder Gemeinderat genehmigt werden.

6. Förderbedingungen

Ist eine Förderung durch den Beschluss im Gemeinderat bestätigt worden, ist die Unterstützung der Stadt Singen in angemessener Weise im Rahmen der Veranstaltungswerbung darzustellen.

Das Logo der Stadt Singen ist auf Druckprodukten sowie in der digitalen Kommunikation der Veranstaltung zu verwenden.

7. Abrechnung der Veranstaltung und Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird auf schriftliche (auch per Mail) Anforderung beim Kulturbüro der Stadt Singen nach Vorlage einer Rechnungskopie der KTS und Angabe der Kontodaten für die Überweisung des Zuschusses an den Antragsteller ausbezahlt.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Veranstaltungen, die bereits eine Förderzusage nach der bisher gültigen Zuschussrichtlinie erhalten haben, werden entsprechend der bisher gültigen Richtlinien abgewickelt.

Singen, den 31.07.2026

Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen